

Kreispolizeibehörde Kleve
ZA 1.2 – Waffenrecht
Kanalstraße 7
47533 Kleve

Erreichbarkeiten:

Telefax: 02821 / 504-1238
Email: waffenwesen.kleve@polizei.nrw.de

Erklärung zur sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen u. Munition nach § 36 WaffG

Angaben zur Person

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Hauptwohnsitz: (Straße, PLZ, Ort, Ortsteil)	
Nebenwohnsitz	
Telefon / E-Mail	

Angaben zum Waffenbesitz

Ich übe die tatsächliche Gewalt über folgende Schusswaffen (bitte Anzahl eintragen) aus:

	Langwaffe/n (erlaubnispflichtig)
	Kurzwaffe/n (erlaubnispflichtig)
	Erlaubnisfreie Schusswaffe/n (z. B. Druckluft-, CO2-Waffen, Waffen mit PTB-Zeichen, einläufige Schwarzpulverwaffen)

Angaben zur Aufbewahrung

Die Aufbewahrung der Waffe/n erfolgt:
am Hauptwohnsitz
am Nebenwohnsitz

Der/die o. g. Aufbewahrungsort/e sind dauerhaft bewohnt: ja nein

Anzahl der Sicherheitsbehältnisse:	
------------------------------------	--

Angaben zu den einzelnen Sicherheitsbehältnissen (Tresor, Waffenschrank)
Sicherheitsbehältnis (bitte komplett ausfüllen)

Hersteller	
Modell	
Zertifizierung/Sicherheitsstufe	
Fabrikations-/Seriennummer	
Gewicht und Baujahr	
Ist verankert	ja nein

Innenfach:	ja, nicht klassifiziert ja, Stufe B nein
Verschluss	biometrisch elektronisch Schlüssel Schlüssel und Zahlenschloss Zahlenschloss

(Ggf. weitere Sicherheitsbehältnisse für Waffen nach den hier angegebenen Kriterien auf einem Beiblatt aufführen.)

Anderweitige Aufbewahrung der Waffe/n (bitte möglichst genau beschreiben):

Die vorhandene Munition bewahre ich wie folgt auf:

Separates Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Riegelschloss

Abschließbares Innenfach im Sicherheitsbehältnis

anderweitige Aufbewahrung: _____

Hiermit versichere ich, meine Angaben wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben. Unberechtigte Personen (auch Familienangehörige) haben zu keiner Zeit Zugriff auf die Schusswaffen und/oder Munition.

Dieser Erklärung werden folgende Belege über die Aufbewahrung der Waffe/n beigelegt (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Fotos/Bilder des/der Behältnisse/s mit geöffneter Tür **sowie des Typenschildes**

Kopie des/der Kaufbelege(s) des/der Behältnisse/s, aus dem die Sicherheitsstufe ersichtlich ist

Wortlaut des § 271 Strafgesetzbuch - Mittelbare Falschbeurkundung

- (1) Wer bewirkt, dass Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern, Dateien oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet oder gespeichert werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine falsche Beurkundung oder Datenspeicherung der in Absatz 1 bezeichneten Art zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.
- (3) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen Dritten zu bereichern oder eine andere Person zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.
- (4) Der Versuch ist strafbar.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)